



Projekt-Nr. 6394-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Mörgen“

Gemeinde Eppishausen
Ortsteil Mörgen



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand 13. August 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und geplantes Vorhaben	5
1.2	Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung	5
1.3	Arten- und Biotopschutzprogramms	7
1.4	Aufgabenstellung	9
1.5	Datengrundlagen	9
2	Wirkungen des Vorhabens	10
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	10
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie	11
3.1.2	Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	12
3.1.2.1.	Säugetiere	12
3.1.2.2.	Reptilien	13
3.1.2.3.	Amphibien	14
3.1.2.4.	Insekten	14
3.1.2.5.	Fische, Weichtiere	14
3.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
4	Gutachterliches Fazit	16
5	Literaturverzeichnis	17
6	Verfasser	18

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mörgen“, Gemeinde Eppishausen
TK-Blatt:	7828, 7829 Lkr. Unterallgäu
Betroffene Biotoptypen:	Intensiv genutzte Ackerflächen
Schutzgebiete:	Keine innerhalb des Plangebietes Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – westliche Wälder LGS-00417.01 befindet sich ca. 30 m westlich des Plangebietes gegenüber der Staatsstraße bzw. ca. 380 m östlich des Plangebietes. FFH Gebiet „Gräben im mittleren Mindeltal“ ID-Code Bayern 7828-371 befindet sich ca. 450 m südwestlich des Plangebietes.
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	• Feldbrüter, Brutvögel • Fledermäuse (Jagdgebiet)
Vermeidungsmaßnahmen	• V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, Beseitigung aller Strukturen, in denen Bodenbrüter einen potenziellen Nistplatz finden können etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Nach der Baufeldfreimachung sollen die Arbeiten kontinuierlich fortgesetzt werden, um eine Ansiedlung von Offenlandbrütern bzw. durch den Kullisseneffekt Brutstätten effektiv zu verhindern. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2. • ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, sind ab Anfang März bis Ende September, in Absprache mit der UNB, Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. regelmäßige flächendeckende Begehungen des Geländes, regelmäßige Mulchmäh (1x/ Woche), Aufstellen von Sichthindernissen oder Aufstellen wirksamer Vogelscheuchen (Stofffahnen, heliumgefüllte Luftballons etc.)). Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten ist eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Bodenarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. • V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbes. Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020). • V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen durch Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern) • V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintierschutzgitter) bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.)

**Vorgezogene (CEF-)
Ausgleichsmaßnah-
men**

Verweis auf die artenschutzrechtliche Kartierung zur Erfassung bodenbrütender Vögel, Planung Landschaft Arten Natur, vom 1. Dezember 2023

1 Einleitung

1.1 Anlass und geplantes Vorhaben

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Eppishausen das Ziel der Realisierung eines Gewerbegebietes. Das Plangebiet befindet sich nördlich von Mörgen, zwischen Mörgen und Spöck, auf der Gemarkung Mörgen und umfasst die Flurstücke Nr. 243 (Teilfläche), 246 (Teilfläche) und 255/2 (Teilfläche). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Zum vorliegenden Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt. Hierbei wurde durch Abschichtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere streng geschützte Arten das zu prüfende Artenspektrum aufgrund des Habitat-Potenzials ermittelt.

Die Relevanzprüfung stellt als Vorprüfung den ersten Schritt der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dar. Die vollumfängliche saP beinhaltet weitergehend für die betroffenen Arten vorgesehene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, um die ermittelten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu vermeiden.

In der Relevanzprüfung werden die Eingriffe mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Artenschutz betrachtet, welcher durch die Bauleitplanung bei der Umsetzung entstehen können, insbesondere der Entzug der Freiflächen. Das Untersuchungsgebiet der Prüfung geht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 7828, 7829 bzw. Landkreis Unterallgäu). Anhand vorhandener Unterlagen (ASK usw.) und einer Ortsbegehung mit zugehöriger Fotodokumentation (Sommer 2024) wurde eine Potenzialabschätzung anhand der vorgefundenen Biotoptypenausstattung sowie eine Abschichtung zu möglichen Betroffenheiten durchgeführt.

Auf die artenschutzrechtliche Kartierung zur Erfassung bodenbrütender Vögel, Planung Landschaft Arten Natur, vom 1. Dezember 2023 wird hingewiesen.

1.2 Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung

Das Plangebiet fällt von Nordwest nach Südost von ca. 591 m ü. NHN auf ca. 578 m ü. NHN ab und besteht gegenwärtig fast ausschließlich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen), die über Wirtschaftswege im Westen und Osten erschlossen sind. Das Plangebiet selbst ist somit hinsichtlich der Biotopausstattung ausgesprochen strukturarm.

Rundum grenzen überwiegend strukturarme Ackerflächen an, aber auch einige Gehölzbestände im Nordwesten und Südwesten. Im Westen führt in einem Abstand von ca. 12 m bis 16 m die Staatsstraße St 2025 vorbei. Daran anschließend fällt das Gebiet zu Floßach hin stark ab. Diese verläuft parallel zur Staatsstraße St 2025 in einem Abstand von ca. 280 m zum Plangebiet. Die Floßach selbst ist in diesem Abschnitt stark verbaut und kanalisiert. Der Siedlungsbereich von Mörgen liegt ca. 300 m südlich des Plangebietes, der von Spöck ca. 850 m nördlich.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch vorhandene Störwirkungen durch die Staatsstraße ist das Plangebiet wie auch dessen näheres Umfeld teils vorbelastet und weist hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung eine eingeschränkte Funktion auf.

Das Untersuchungsgebiet selbst befindet sich innerhalb des Naturparks „Augsburg – westliche Wälder“ (gelbbraune Schraffur).

Innerhalb des Gebietes befinden sich keine geschützten Biotope oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete. Solche befinden sich jedoch in der näheren Umgebung.

Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – westliche Wälder LGS-00417.01 befinden sich ca. 30 m westlich des Plangebietes gegenüber der Staatsstraße bzw. ca. 380 m östlich des Plangebietes (grün gepunktet).

Das FFH Gebiet „Gräben im mittleren Mindeltal“ ID-Code Bayern 7828-371 befindet sich ca. 450 m südwestlich des Plangebietes.

Das Biotop „Gebüsch, magere Altgrasflur und magere Flachland-Mähwiese an Steilböschung südlich Spöck“ 7828-1062-001 befindet sich ebenfalls ca. 30 m westlich des Plangebietes gegenüber der Staatsstraße (pinke Schraffur).

Das Biotop „Schlehenhecken südlich Spöck“ 7828-0110-002 befinden sich ca. 100 m westlich des Plangebietes.

Das Biotop „Gehölz NW-Mörge, an einem Südwesthang zum Floßachtal hin (Hangleitenwald) 7829-0068 befindet sich ca. 150 m südlich des Plangebietes.

Westlich befinden sich darüber hinaus auch mehrere Ausgleichsflächen aus dem Ökoflächenkataster.



Abb. 1: Lage des Interessensgebietes (rot-hinterlegte Schraffur), o. M.

1.3 Arten- und Biotopschutzprogramms

Gemäß des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Unterallgäu (1999) liegt das Plangebiet außerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes, die Maßnahmen-schwerpunkte zum Aufbau eines Biotopverbundes sind.

Westlich der Planfläche befindet sich in nächster Nähe das Schwerpunktgebiet „Südwestrand der Stauden“.

Das Gebiet befindet sich randlich der regionalen Entwicklungsschwerpunkte bzw. an der Verbundachse zwischen Tussenhausen nach Kirchheim in Schwaben aber außerhalb des südlich definierten Gebietes zum Erhalt und der Optimierung aktueller und potenzieller Wiesenbrüteregebiete.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb einer Fläche zur Optimierung der Nahrungsgebiete des Weißstorchs im Umfeld bestehender und potenzieller Horststandorte v.a. durch Maßnahmen zur flächigen Verbesserung des Wasserhaushalts, „storchengerechte“ Rekultivierung von Abbaustellen.

Zusätzlich befindet sich das Plangebiet innerhalb eines regionalen Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundsachse zur Verbesserung des Magerrasen-/Gebüsch-/Heckenverbundes am Südwestrand der Stauden.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64), Einheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046).

An „artenschutzrelevanten Strukturen“/Biotoptypen/Lebensraumtypen sind vorhanden:

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich Ackerflächen und asphaltierte bzw. geschotterte Feldwege
- Außerhalb des Plangebietes grenzen Ackerflächen, asphaltierte und geschotterte Feldwege, junge Einzelgehölze, Gebüsche und ein Hangleitenwald an.



Blick von Nord nach Süd auf das Plangebiet
bzw. Ackerfläche



Blick von Nordost nach Süden samt beste-
hendem Feldweg



Blick von Nordwest nach Süden samt Feld-
weg, Staatsstraße und Hangleitenwald im
Hintergrund

1.4 Aufgabenstellung

Durch das Vorhaben werden projektbezogen, direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Plangebiet und u. U. Lebens- und Ruhestätten und Aufenthalts-, Nahrungsgebiete von Tierarten sowie Wuchsorte von Pflanzenarten durch Beeinträchtigungen und Eingriffe vorbereitet.

Die Relevanzprüfung dient dem ersten Teil der erforderlichen vorlaufenden Prüfung (saP Teil I) der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes. Mit einer vorausschauenden Ermittlung und Beurteilung auf Grundlage der Biototypenausstattung des Plangebietes wird dargestellt, inwieweit Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnten.

Ergibt die Relevanzprüfung, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben möglich sind, ist in einer zweiten Stufe für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung und Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Um zu vermeiden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, werden in einer zweiten Stufe (saP Teil II) der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für tatsächlich betroffene Artengruppen entwickelt. In diesem Zuge wird auf die artenschutzrechtliche Kartierung zur Erfassung bodenbrütender Vögel, Planung Landschaft Arten Natur, vom 1. Dezember 2023 hingewiesen.

Durch eine vorhabenspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die „abgeschichteten“ Arten (für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann) nicht einer kompletten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

1.5 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet der Relevanzprüfung umfasst das tatsächlich in Anspruch genommene Plangebiet (im wesentlichen räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Eingriffen); jedoch werden die Wirkungsräume der vorhabenbezogenen Wirkungen, die naturraumbezogenen Besonderheiten (Tierarten mit größeren Aktionsradien (z. B. Rotmilan, Fledermausarten)) sowie Beziehungen im Naturraum (Biotopachsen, Durchgängigkeit, Vernetzungsstrukturen, Trittsteine usw.) mit betrachtet.

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und die Umgebung vor und werden für die Abschichtung bei der Relevanzprüfung ausgewertet:

- ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Unterallgäu (1999)
- Artenschutzkartierung (ASK: Juli 2024)
- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS) Bayern: Online-Abfrage (Juni 2024) amtliche Biotopkartierung (Flachland), Schutzgebiete, Ökokatasterflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen, ABSP
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, Online-Abfrage (Juni 2024) – kurz „LfU-LK-Artenliste“ genannt (Maßstab: Landkreis Unterallgäu)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005) / Atlas der Brutvögel (2012)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)

- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)
- LfU: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen (2020)
- LfU: „Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“ (2016)
- LfU (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Ortseinsicht zur Erfassung der Biotoptypen-/Nutzungsstrukturen (Sommer 2024)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel einem solchen Bauvorhaben Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Geringfügige Zerstörung vorhandener faunistischer Lebensräume durch Versiegelung
- Mögliche Zerstörung von Brutplätzen
- Geringfügige Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen) aufgrund der Bauzeit

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Betriebsgebäude durch Bodenaufschüttungen, -verdichtungen; Veränderung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Veränderung der Vegetationsstruktur durch Versiegelung und Beschattung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Überdachung und Überdeckung
- Barrierewirkung durch die baulichen Anlagen
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Gasförmige Emissionen bei der Erzeugung und Verwertung von Biogas
- Visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen weitere Umgebung.

Im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine direkten Artnachweise (ASK, Biotopkartierung, etc.) vor, entsprechend erfolgt die Ermittlung des ggf. betroffenen Artenpotenzials auf Grundlage der Biotoptypen/Lebensraumtypen sowie den Nachweisen aus der näheren Umgebung. Zu nennen sind hierbei an „saP-relevanten Arten“ (FFH-Anhang IV Arten und Vögel sowie Verantwortungsarten) vor allem (vgl. Anlage „LfU-Lkr.-Artenliste: Unterallgäu“, ohne Auswahl nach Lebensraumtypen):

- 16 Fledermausarten sowie Biber und Haselmaus (Säugetiere)
- zahlreiche Vogelarten (134)
- 1 Reptilien-Art: Zauneidechse (Kriechtler)
- 5 Lurch-Arten wie z.B. Gelbbauchunke (Amphibien)
- 5 Schmetterling-Arten
- 1 Weichtier-Art: Gemeine Flussmuschel
- 4 Gefäßpflanzen-Arten

Aufgrund der o. g. nur wenigen vorgefundenen bzw. potenziell vorkommenden Arten wurde auf eine gesonderte Erhebung verzichtet, zumal die Nutzungsintensität des Plangebiets hoch ist.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden folgendes Verbot:

Schadigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. In der „LfU-Lkr.-Artenliste“ sind die „saP-relevanten“ Arten Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Kriechender Sumpfschirm und Sumpf-Glanzkraut genannt. Diese potenziell vorkommenden Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da es sich einerseits um nicht geeignete Lebensräume (hauptsächlich intensiv genutzte Agrarflächen) handelt und andererseits das Vorkommen der notwendigen spezialisierten Bestäuber (bei Frauenschuh Sandbienen) sehr unwahrscheinlich ist.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG kann angesichts der fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Untersuchung der Vegetation im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

3.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.1.2.1. Säugetiere

Die in der LfU-Lkr.-Artenliste (ohne Lebensraumtypen-Auswahl) genannten Säugetiere umfassen insgesamt 16 Fledermausarten sowie den Biber (*Castor fiber*) und die Wildkatze (*Felis silvestris*).

Ein Biber-Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund fehlender Gewässerlebensräume mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet kann aufgrund der vorherrschenden Ackerflächen die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wildkatze mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In den Westlichen Wäldern, die sich östlich des Plangebietes befinden, kann die Art jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da nach dem derzeitigen Planentwurf davon ausgegangen werden kann, dass diese potenzielle Lebensstätte außerhalb des Plangebiets vom Vorhaben nicht tangiert wird, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art nicht zu erkennen.

Für Fledermäuse können innerhalb des Plangebiets Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) aufgrund der vorherrschenden Ackerflächen ausgeschlossen werden, da Quartiermöglichkeiten – wie z.B. Baumhöhlen, abgeplatzte Rindenplatten oder Gebäudenischen – fehlen. Dagegen können die südlich außerhalb des Plangebiets vorhandenen mittelalten Gehölzbestände, in die jedoch nicht eingegriffen wird, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten enthalten. Weiterhin können die randlich vorhandene Gehölzbestände als Leitlinie für Jagdflüge dienen.

Da Bäume mit potenziellen Quartiermöglichkeiten und die für die Jagdflüge potenziell bedeutsamen Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes liegen, ist für die Artengruppe der Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der oben genannten Säugetiere (Biber, Wildkatze, Fledermäuse) hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung dieser Arten(gruppen) im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird nicht für erforderlich erachtet.

3.1.2.2. Reptilien

Von der in der LfU-Lkr.-Artenliste genannten Zauneidechse sind in der ASK in der näheren Umgebung keine Fundpunkte genannt. Östlich in ca. 1,4 km Entfernung ist aus dem Jahr 2011 ein Fundpunkt bekannt.

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich strukturreiche Straßen-, Weg- und Uferänder. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- breites Temperaturspektrum (Besonnung/Beschattung, Verstecke, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen (Nahrungsverfügbarkeit), zusätzlich Struktur-reichtum für ein ausreichendes Beuteangebot (v. a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- trockene, gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, gut grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z. B. auch ehemalige Kleinsäugerbauten)

Nach Blanke/Völkl (2015) muss pro Individuum der Zauneidechse mit einem Rauman-spruch von über 2.000 m² (entspricht einem Aktionsradius von ca. 25 m) gerechnet werden. Gleichzeitig ist die Wanderfreudigkeit der Zauneidechse überwiegend sehr gering. Die Mehrheit der Exemplare entfernt sich lebenslang nicht viel weiter als 30 m von ihrem Schlupf-Ort, eine Entfernung von max. 1000 m zur nächsten Population gilt als gut vernetzt.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes eignen sich aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung weder als Voll- noch als Teilhabitat. Der außerhalb an das Plangebiet im Westen angrenzende südostexponierte Hang ist aufgrund seiner extensiven Bewirtschaftung kein idealer Lebensraum; dennoch kann die Zauneidechse dort nicht ausgeschlossen werden. Die Randbereiche zu den Gehölzstrukturen und wenig genutzten Feldwegen stellen in Teilen geeignete Lebensräume dar. Dennoch fehlen gut besonnte, offene Sandstellen mit lockerem, gut grabbarem Boden für die Eiablage.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich aufgrund der intensiven Nutzung keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Da dieser Bereich durch seine Topographie und durch die Staatsstraße und den asphaltierten Feldweg zu dem südostexponierten Hang abgegrenzt wird, und dieser Hang vom Vorhaben unberührt bleibt, kann eine Betroffenheit der Zauneidechse und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.1.2.3. Amphibien

Das Plangebiet verfügt über keine permanenten oder ephemeren Gewässer, die als Laichplatz für Amphibien dienen könnten. In räumlicher Nähe befindet sich zwar die Floßach und einige Weiher z.B. der Kaiserweiher, jedoch ist eine Durchwanderung des intensiv genutzten Plangebietes und seines direkten Umfeldes auszuschließen, da das Gebiet umfassend von potenziellen Laichgewässern, durch die Staatsstraße St 2025 sowie durch Siedlungsbereiche isoliert wird.

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und eine damit verbundene Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Amphibienarten ausgeschlossen werden kann.

3.1.2.4. Insekten

Aufgrund der fehlenden Biotopausstattung durch die intensive ackerbauliche Nutzung im Plangebiet sind keine „saP-relevanten“ Falter-Arten und somit keine Betroffenheit dieser innerhalb des Plangebiets zu erwarten.

Geeignete Gewässer-Lebensräume sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Somit kann eine Betroffenheit von Libellen sowie Tag- und Nachtfaltern nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 aufgrund der fehlenden Biotopausstattung bzw. der intensiven Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

3.1.2.5. Fische, Weichtiere

Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind keine „saP-relevanten“ Fisch-Arten genannt.

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit von „saP-relevanten“ Weichtieren nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann aufgrund der fehlenden Habitat-Ausstattung (keine Gewässer-Lebensräume) innerhalb des Plangebietes sicher ausgeschlossen werden.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Auf die artenschutzrechtliche Kartierung zur Erfassung bodenbrütender Vögel, Planung Landschaft Arten Natur, vom 1. Dezember 2023 wird hingewiesen.

4 Gutachterliches Fazit

Die Relevanzprüfung als erster Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) stellt in Form einer Vorprüfung fest, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch o. g. Vorhaben auftreten können.

In der Relevanzprüfung wird eine Potenzialabschätzung zur konkreten Habitat-Eignung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen in Verbindung mit dem potenziellen Vorkommen von Arten (LfU-Lkr.-Artenliste + ASK-Daten) und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten (zu erwartende Projektwirkungen/Konflikte, Störungspotenzial, Empfindlichkeit der Arten, ggf. Mobilität und Ausweichvermögen, Erheblichkeit, signifikante Betroffenheiten etc.) vorgenommen. Dies dient der Risikominimierung bzw. dem Nachweis, dass der späteren Projektgenehmigung bzw. -ausführung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen oder Umsetzungshandlungen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Sanktionen nach sich ziehen (Zugriffsverbote, Ordnungs- und Strafrecht).

Die Prüfung erfolgte mit Hilfe einer Datenrecherche und durch Ermittlung der Habitat-Potenziale im Zuge einer Übersichtsbegehung.

Für nahezu alle behandelten Arten bzw. Artengruppen der LfU-Lkr.-Artenliste liegen keine Anhaltspunkte für eine Betroffenheit nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG vor. D. h., dass die zu prüfenden Zugriffsverbote eingehalten werden bzw. Verbotstatbestände durch das Vorhaben nicht eintreten (Tötungs- und Verletzungsverbot, Schädigungsverbot, Störungsverbot bei den Tierarten sowie bei Pflanzenarten Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung).

Ausnahme stellen die bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten da. Dies ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Kartierung zur Erfassung bodenbrütender Vögel, Planung Landschaft Arten Natur, vom 1. Dezember.

Um das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG zu überwinden, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Reviere durchzuführen.

5 Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Unterallgäu.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Umwelt Spezial „Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 „Biotoptypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2020): Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2021a): Artenschutzkartierung.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2021b): Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2024).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003/2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) (Stand: 13.09.2012)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg (www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html, aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.

- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Straßenbau, Naturschutzrecht – Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung – Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 08.01.2014; (AZ.9A 4/13) IIZ7-4022.2-001/05 vom 19.01.2015
- SCHLÜPMANN, M. (2000): Monitoring der Amphibien- und Reptilienarten und ihrer Lebensräume. In: www.herpetofauna-nrw.de, Rundbrief Nr. 16.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG (2006): <http://www.bayernflora.de/de/pflanzen.html>; BIB Botanischer Informationsknoten Bayern: Steckbriefe und Verbreitungskarten.

6 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 13. August 2024



Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiter:

M. Eng. Stephan Richter